

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Notfallsanitäter/in, B.Sc.
Hochschule:	Fachhochschule der Diakonie - Diaconia - University of Applied Sciences
Standort:	Bielefeld
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in Form einer Äquivalenzübersicht konkret darlegen, welche der anrechenbaren Kenntnisse und Qualifikationen aus der Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter, die Gegenstand des pauschalen Anrechnungsverfahrens sind, gegenüber den Modulen des Studiums, auf die angerechnet wird, gleichwertig sind. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 StudakVO)

Auflage 2: Die Hochschule reicht ein finalisiertes und von allen beteiligten Parteien unterzeichnetes Exemplar der Kooperationsvereinbarung ein (§§ 9, 19 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gelangt.

## I. Auflagen

### **Auflage 1 - Pauschale Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 StudakVO)**

Der Akkreditierungsbericht beschreibt den folgenden Sachverhalt: "Gemäß § 7 Abs. 8 der SPO werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP aus der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in beim Kooperationspartner Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe (Stiwl) oder anderen Ausbildungsstätten im Bundesland Nordrhein-Westfalen pauschal angerechnet. [...] Für die pauschale Anrechnung liegt eine Äquivalenzprüfung von Inhalten des Rahmenlehrplans zum:zur Notfallsanitäter:in in Nordrhein-Westfalen und den entsprechenden Modulen des Studiengangs vor." (Akkreditierungsbericht, S. 10).

Der Akkreditierungsrat stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass den Antragsunterlagen entsprechende Nachweise zur erfolgten Äquivalenzprüfung nicht zu entnehmen sind, sodass die Umsetzung der Regelung des § 7 Abs. 8 SPO zurzeit nicht abschließend auf Plausibilität überprüft werden kann. Da es sich jedoch bei der pauschalen Anrechnung um einen integralen Bestandteil des Studiengangskonzepts handelt, sieht der Akkreditierungsrat - abweichend vom Vorschlag des Gutachtergremiums - eine Auflage vor: Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der Aufgabenerfüllung entsprechende Äquivalenzprüfungen einreichen, um die Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte gegenüber denen des Studiums nachzuweisen.

### **Auflage 2 - Kooperationsvereinbarung (§§ 9, 19 StudakVO)**

Der Akkreditierungsbericht beschreibt auf den Seiten 10f. und 30 die geplante Kooperation mit dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe (Stiwl), für die eine entsprechende Kooperationsvereinbarung vorgelegt wurde, jedoch nur in Entwurfsfassung. Da die Kooperation zwischen Hochschule und Studieninstitut jedoch ein integraler Bestandteil des Studiengangskonzepts ist, erachtet es der Akkreditierungsrat im Rahmen der Regelung dieser Kooperation nach den §§ 9 und 19 StudakVO als notwendig, dass die Hochschule ein finalisiertes und unterzeichnetes Exemplar des Kooperationsvertrags nachreicht, insbesondere um den Grad an Verbindlichkeit der Kooperation auszuweisen. Diesbezüglich sieht der Akkreditierungsrat - abweichend zum Vorschlag des Gutachtergremiums - eine Auflage vor.

Im Zuge der Finalisierung sollte die Kooperationsvereinbarung ferner inhaltlich noch einmal überprüft und wo nötig angepasst werden - So bedarf es z.B. der redaktionellen Korrektur des genannten Abschlussgrades, da gemäß Akkreditierungsbericht nicht (mehr) ein B.A. sondern ein B.Sc. vergeben werden soll (vgl. Fußnote auf S. 8 des Akkreditierungsberichts).

## II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

### **Auflage zum Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Studierenden sind an geeigneter Stelle transparent über die mit dem Studienabschluss verknüpften Berufsmöglichkeiten zu informieren." (Akkreditierungsbericht, S. 14).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann S. 12ff. des Akkreditierungsberichts entnommen

werden. Im Rahmen ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, entsprechende Informationen zwischenzeitlich auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht zu haben (vgl. [https://www.fh-diakonie.de/obj/Bilder\\_und\\_Dokumente/Downloads/Notfallsanitaeter\\_zus\\_Inf.pdf](https://www.fh-diakonie.de/obj/Bilder_und_Dokumente/Downloads/Notfallsanitaeter_zus_Inf.pdf), abgerufen am 24.03.2024). Der Akkreditierungsrat kann dies nach eigener Prüfung bestätigen und sieht daher von der Erteilung der Auflage ab.

### III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische deutsche Belegexemplar des Diploma Supplements nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018 entspricht. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang aktualisiert wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

